



Ehrenamt „Mitfahrbank Weißenbrunn“ - Fahrer/in

Name, Vorname

Straße, Hausnummer, Wohnort

Ortsteil

Telefon _____

Mail _____

Fahrzeug/e:

1. _____ 2. _____

- Ich fahre mit dem/n oben angegebenen, nach deutschem Gesetz zugelassenen Fahrzeug/en und nehme bei Bedarf gerne jemanden mit.
- Die Nutzungshinweise und rechtlichen Informationen habe ich zur Kenntnis genommen.
- Das/Die Fahrzeug/e kennzeichne ich mit dem/n mir ausgehändigten Erkennungszeichen (Kärtchen, Aufkleber), das mein Ehrenamt für die Gemeinde Weißenbrunn für alle Mitfahrenden sichtbar macht.

- Ich wähle selbst aus, wen ich mitnehme.
- Zu meiner eigenen Sicherheit nehme ich Minderjährige nicht bzw. nur in Begleitung einer aufsichtsberechtigten Begleitperson mit.

- Im Schadensfall greift die zu meinem Fahrzeug gehörige KFZ-Haftpflichtversicherung. Bei einem Schadensfall informiere ich sowohl meine Versicherung als auch die Gemeinde umgehend.
- Als Ehrenamtliche/r der Gemeinde bin ich während des Fahreinsatzes (Strecke, auf der ich jemanden mitnehme) über die Gemeinde unfallversichert.

- Meine Kontaktdaten dürfen von der Gemeinde im Rahmen meines Engagements „Mitfahrbänke Weißenbrunn“ gespeichert und verwendet werden (Mitgliederverwaltung). Ich kann jederzeit verlangen, dass meine Daten in der Gemeinde gelöscht werden.
- Neue Informationen zum Thema erhalte ich von der Gemeinde über Mail und/oder über Post mitgeteilt. *(Nicht-Zutreffendes bitte streichen)*
- Ich informiere die Gemeinde, wenn ich am Projekt „Mitfahrbank Weißenbrunn“ als Fahrer/in nicht mehr teilnehmen möchte.

Ansprechpartner/in Gemeinde

Ansprechpartner/in AK Mobilität

Fahrer/in



❖ **Wenn Sie jemanden über die Mitfahrbänke der Gemeinde Weißenbrunn mitnehmen, greift im Schadensfall Ihre private Haftpflicht.**

In Deutschland muss für jeden PKW eine KFZ-Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden. Darüber sind alle Haftpflichtansprüche Dritter – also auch die eines Mitfahrenden – versichert. D.h. es werden bei Vorliegen der entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen beschädigte Sachen, die Autoinsassen üblicherweise mit sich führen, wie z.B. Kleidung, Brille oder Handy, ersetzt. Die KFZ-Haftpflicht reguliert darüber hinaus auch Schäden, die als Folge des Unfalls auftreten, wie z.B. Verdienstausfall, Schmerzensgeld oder Rentenzahlungen.

Die Versicherungssummen für Personen- und Sachschäden sind versicherungsabhängig. Etwaige Höherstufungen in der Versicherung als Folge eines selbstverschuldeten Schadensfalls, muss der/die Fahrer/Fahrerin selbst tragen.

Eine Anzeige des Fahrers vom geschädigten Mitfahrenden bei einem Unfall ist nicht zwingend erforderlich. Aber auch hier sind die eigenen Versicherungsbedingungen ausschlaggebend.

Bitte schauen Sie Ihre eigenen Versicherungsbedingungen an und beachten diese.

Eine Insassenunfallversicherung greift nur für Schäden, die den Fahrer als Person selbst betreffen. Für Schäden bei der mitfahrenden Person ist die KFZ-Haftpflichtversicherung ausschlaggebend.

❖ **Sofern Sie Mitfahrbank-Sitzende im Rahmen von Dienstfahrten bzw. Fahrten von/zur Arbeit mitnehmen, ist Ihr Versicherungsschutz über Ihren Arbeitgeber gewährleistet.**

Das gilt aber nur, wenn Sie auf Ihrem direkten Weg zur/von der Arbeit bleiben. Wenn Sie Ihren direkten Weg verlassen und einen noch so kleinen Umweg fahren - z.B. um den Mitfahrenden an besonderer Stelle abzusetzen – erlischt u.U. Ihr beruflich gesicherter Haftungsschutz.

❖ **Sobald Sie in der Gemeinde mit Ihren Kontaktdaten als Ehrenamtliche/r gemeldet sind, sind Sie über die Gemeinde während des konkreten Mitnahme-Einsatzes ((Teil-)Strecke Ihrer Fahrt) unfallversichert.**

Bitte melden Sie sich daher bei einem Schadensfall umgehend bei der Gemeinde.

Der/Die Mitfahrende ist kein „Ehrenamtlicher“; für ihn/sie greift die gemeindliche Unfallversicherung nicht. Mitfahrende fahren auf sog. eigenes Risiko mit.

❖ **Auch ohne Registrierung Ihrer Kontaktdaten bei der Gemeinde können Sie Mitfahrbank-Sitzende mitnehmen.**

Der gemeindliche Unfallschutz greift für Sie aber nur wenn Sie in der Gemeinde gemeldet sind. Ein für die Mitfahrenden sichtbar angebrachtes Erkennungszeichen „Mitfahrbank Weißenbrunn“ (Kärtchen oder Aufkleber) am oder im Auto und die Registrierung der Fahrenden bei der Gemeinde dienen in erster Linie als vertrauensbildende Maßnahmen für die Mitfahrenden.

❖ **Das Prinzip der „Mitfahrbank“ basiert auf Freiwilligkeit, d.h. sowohl das „Fahren und Mitnehmen“ als auch das „Mitgenommen-Werden“ sind freiwillige Leistungen.**

Fahrende wie Mitfahrende haben keinerlei Ansprüche auf Leistungen des anderen.

❖ **Die Gemeinde empfiehlt, keine Minderjährigen mitzunehmen, die nicht in Begleitung einer aufsichtsberechtigten Erwachsenen fahren. Diese Regelung dient in erster Linie dem Schutz des/r Fahrers/in selbst.**

Bei einer Mitnahme von Kindern in Begleitung muss darauf geachtet werden, dass die Kinder über einen entsprechenden Kindersitz richtig gesichert sind.